

Beglaubigte Abschrift

Öffentliche Sitzung
der 5. Zivilkammer des Landgerichts

Bonn, 12.10.2016

Geschäfts-Nr.:

5 S 78/15

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Sczech
als Vorsitzender

Richterin am Amtsgericht Dr. Taube

Richterin am Landgericht Kreidt
als beisitzende Richter



- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit

der Frau

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

g e g e n

Frau

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

erschieden bei Aufruf:
für die Klägerin Rechtsanwalt
für die Beklagte in Untervollmacht

Es wurde festgestellt, dass die Formalien der Berufung gewahrt sind.

Der Klägervorteiler stellt den Antrag aus der Berufungsbegründungsschrift vom 20.07.2015 (Bl. 121 d.A.).

Die Beklagtenvertreterin beantragte, die Berufung zurückzuweisen.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen erörtert.

Die Kammer erläuterte zum Ergebnis ihrer Vorberatung folgendes:

Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 21.04.2016 teilt die Kammer die Einschätzung des erstinstanzlichen Urteils nicht, das hier einem möglichen Anspruch der Klägerseite eine unzulässige Rechtsausübung entgegensteht mit Blick auf einen Gegenanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 7 UWG. Der Bundesgerichtshof hat insoweit ausgeführt, dass § 7 UWG zwar grundsätzlich als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB in Betracht kommt. Geschützt wird hierbei allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in erster Linie die Wettbewerbsfreiheit, jedenfalls gerade nicht die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher und sonstigen Marktteilnehmer. Vor diesem Hintergrund kann in der hier vorliegenden Konstellation ein Gegenrecht aus dieser Anspruchsgrundlage nicht hergeleitet werden.

Auf Vorschlag des Gerichts schlossen die Parteien sodann folgenden

V e r g l e i c h :

1. Die Beklagte verpflichtet sich, zum Ausgleich der Klageforderung an die Klägerin einen Betrag von 392,70 € zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits erster und zweiter Instanz sowie des Vergleichs tragen die Klägerin zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3.
3. Die Beklagte behält sich vor, diesen Vergleich durch schriftliche Anzeige zur Gerichtsakte bis zum 26.10.2016 zu widerrufen.

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung für den Fall des Widerrufs wird bestimmt auf den

Mittwoch, den 09.11.2016, 10:00 Uhr, Saa. S 0.19.

b. u. v.

Der Streitwert wird auf 589,05 € festgesetzt.

Die Parteien erklären sich mit der Löschung des Tonträgers nach der schriftlichen Übertragung einverstanden.

Sczech

Beglaubigt

Tischendorf
Justizobersekretärin



Beglaubigte Abschrift

5 S 78/15
109 C 348/14
Amtsgericht Bonn



Landgericht Bonn

Beschluss

In dem Rechtsstreit
gegen

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
am 24.09.2015

durch die Präsidentin des Landgerichts Gräfin von Schwerin, den Richter am
Landgericht Dr. Stollenwerk und die Richterin am Landgericht Wunsch

beschlossen :

Das Verfahren ruht auf Antrag beider Parteien (§ 251 ZPO).

Der Termin am 18.11.2015 wird aufgehoben.

Gräfin von Schwerin

Dr. Stollenwerk

Wunsch

Beglaubigt

Lück

Lück

Justizhauptsekretärin

